

Corona-Regelungen, Steueränderungen 2021 und aktuelle BFH-Rechtsprechung

Referenten:

Klaus Walter
Steuerberater / Dipl.-Betriebswirt

Matthias Todesco
Rechtsanwalt / Steuerberater

TW Todesco – Walter
Rechtsanwälte – Steuerberater
Bahnstraße 44
40878 Ratingen

Ratingen, den 08. Dezember 2020

A. Corona-Regelungen

B. Steueränderungen 2021

C. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

D. Sonstige Hinweise

A. Corona-Regelungen

- **I. Überblick**
- **II. Rückblick**
- **III. Status quo**
- **IV. Vorschau**

B. Steueränderungen 2021

C. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

D. Sonstige Hinweise

Corona-Regelungen - Überblick

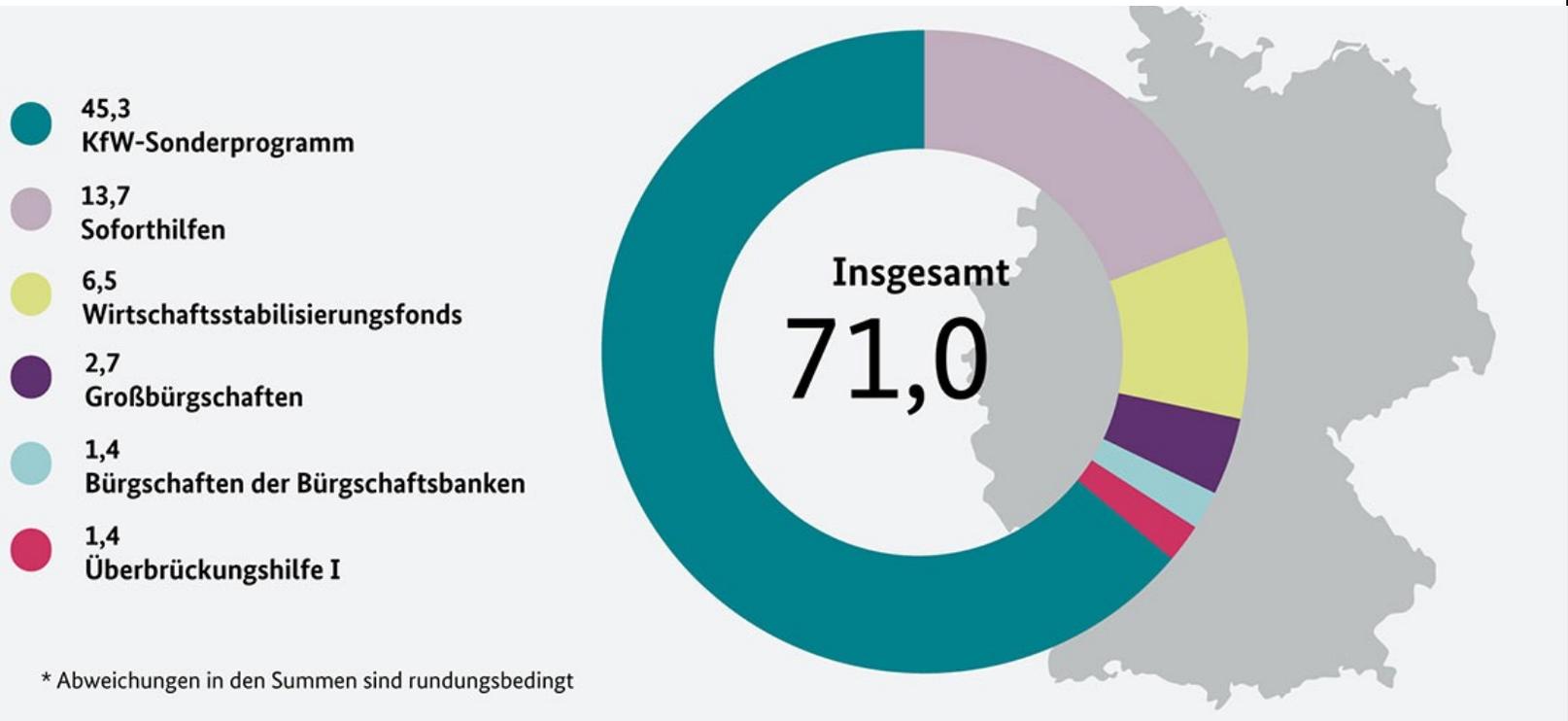
- Corona – Soforthilfe (inkl. fiktiver Unternehmerlohn in NRW)
- Anpassung Kurzarbeitergeld („KUG“)
- Überbrückungshilfe I / NRW-Überbrückungshilfe Plus
- Überbrückungshilfe II / NRW-Überbrückungshilfe Plus
- November- / Dezemberhilfe
- Corona-Prämie
- Überbrückungshilfe III
- Kfz-Sonderprogramme
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Großbürgschaften / Bürgschaften der Bürgschaftsbanken

→ steuerpflichtige, aber umsatzsteuerfreie Zuschüsse!

Corona-Regelungen - Überblick



Corona-Regelungen - Überblick



Bewilligungen in Milliarden Euro, Stand: 01.12.2020

© BMWi, BMF, KfW, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken.

Corona-Soforthilfe

Bundesmittel, die durch die Länder abgerufen werden konnten zzgl. Aufstockung durch NRW bzgl. „fiktiver Unternehmerlohn“ (einmalig 2.000 EUR)

- Antragsberechtigung: kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, Landwirte und Vereine
- Antragszeitraum: Ende März bis 31. Mai 2020
- Antragshöhe: gestaffelt nach Mitarbeiteranzahl
 - 9.000 EUR
 - 15.000 EUR
 - 25.000 EUR
- In NRW erhielten 426.000 Kleinstunternehmen ca. 4,5 Mrd. EUR ausgezahlt.
- Beantragung eigenständig durch Steuerpflichtigen möglich → „Selbstbedienung“
- **Überprüfung des Liquiditätsengpasses und potentielle Rückzahlung bis Herbst 2021 oder freiwillig bis Ende 2020**

Corona-Überbrückungshilfe I

Bundesprogramm, welches in NRW durch die sog. „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt hat → „fiktiver Unternehmerlohn“ iHv 1.000 EUR pro Monat

- Antragsberechtigung: Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler
- Förderzeitraum: Juni bis August 2020 – Antrag bis 09. Oktober 2020
- Förderhöhe: maximal 50.000 EUR/Monat für maximal drei Monate
- Antragstellung durch Steuerberater, WP, vereidigte Buchprüfer oder RAe
- Voraussetzung: mind. 60% Umsatzeinbruch April/Mai 2020 ggü. April/Mai 2019
- Förderquote: je nach Umsatzeinbruch prozentuale Übernahme Fixkosten
- **Schlussabrechnung bis spätestens 31. Dezember 2021**

Corona-Überbrückungshilfe II (1)

Bundesprogramm, welches in NRW durch die sog. „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt worden ist → „fiktiver Unternehmerlohn“ iHv 1.000 EUR pro Monat

- Antragsberechtigung: Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler
- Förderzeitraum: September bis Dezember 2020
- Antragsfrist: bis 31. Januar 2021
- Förderhöhe: maximal 50.000 EUR/Monat für maximal vier Monate
- Antragstellung durch Steuerberater, WP, vereidigte Buchprüfer oder RAe
- Schlussabrechnung bis spätestens 31. Dezember 2021

Corona-Überbrückungshilfe II (2)

- Voraussetzung: Umsatzeinbruch von mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ggü. den jeweiligen Vergleichsmonaten
ODER
Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 ggü. dem VJ-Zeitraum
- Förderquote: für jeden Fördermonat einzeln zu betrachten

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten
> 70%	90%
≥ 50% und ≤ 70%	60%
≥ 30% und < 50%	40%
< 30%	0%

November-/Dezemberhilfe

Grundsätzlich andere Struktur im Vergleich zu ÜBH I und II, da die Novemberhilfe umsatz- und nicht kostenbasiert ermittelt wird.

- Antragsberechtigung: Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, die aufgrund Anordnung ab November schließen mussten
- Förderzeitraum: zunächst November **(und Dezember)** 2020
- Antragsfrist: bis 31. Januar 2021
- Förderhöhe: 75% des durchschnittlichen Umsatzes aus 11/2019
- Antragstellung durch Steuerberater, WP, vereidigte Buchprüfer oder RAe
→ Ausnahme: Soloselbständige bis max. 5.000 EUR eigenständig
- Anrechnung ÜBH II und KUG auf November-/Dezemberhilfe
- Schlussabrechnung bis spätestens 31. Dezember 2021

weitere Corona-Maßnahmen (1)

Anpassung Kurzarbeitergeld

- wenn mind. 10% der ArbN einen Arbeitsausfall von mehr als 10% haben
- Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet
- Bezugsdauer bis Ende 2021 verlängert
- Einbeziehung von Leiharbeitnehmern/innen
- gestaffelte Erhöhung des KUG, wenn Entgeltausfall mind. 50%:

Bezugsmonat 1 - 3:

60/67* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 4. Bezugsmonat:

70/77* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 7. Bezugsmonat:

80/87* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Corona-Prämie

- 1.500 EUR sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei
- Sonderleistungen für Beschäftigte zwischen 01.03. bis 31.12.2020
- „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn“
- Achtung: Auszahlung bis zum 31.12.2020 → **Gefahr bzgl. Spätabrechner**

weitere Corona-Maßnahmen (2)

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.
- 400 Mrd. EUR für Garantien des Bundes,
100 Mrd. EUR für Rekapitalisierungen
100 Mrd. EUR für Kfw-Sonderprogramme

Rekapitalisierung (§ 22 StFG)		
Unternehmen	Höhe der Stabilisierungsmaßnahme	Vertragsschluss
Deutsche Lufthansa AG	5.847,1 Mio. €	06/2020; 09/2020 (Anpassung)
FTI Touristik GmbH	235,0 Mio. €	09/2020
TUI AG	150,0 Mio. €	09/2020
MV Werften Holding Ltd.	193,0 Mio. €	10/2020
German Naval Yards Kiel GmbH	35,0 Mio. €	10/2020
Schlote Holding GmbH	25,5 Mio. €	11/2020
Summe	6.485,6 Mio. €	

Kfw-Sonderprogramme bis Juni 2021

(Groß-)Bürgschaften der Bürgschaftsbanken

Schutzschirm für Lieferketten bis Juni 2021

Corona-Überbrückungshilfe III (1)

- Antragsberechtigung: Unternehmen mit bis zu 500 Mio. EUR Umsatz/Jahr
- Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021
- Antragsbeginn: voraussichtlich ab Mitte Januar 2021
- Förderhöhe: max. **200.000** EUR/Monat für max. sechs Monate
- Antragstellung durch Steuerberater, WP, vereidigte Buchprüfer und RAe
- **Neustarthilfe für Solo-Selbstständige**
 - Solo-Selbstständige, die sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche haben, können eine einmalige **Betriebskostenpauschale** von 25% (max. 5.000 EUR) des Vorjahresumsatzes als Zuschuss erhalten.

Corona-Überbrückungshilfe III (2)

- Voraussetzung: Umsatzeinbruch von mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten von April bis Dezember 2020 ggü. Vorjahresmonaten

ODER

Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 ggü. dem VJ-Zeitraum

ODER

Umsatzeinbruch von mindestens 40% im November und Dezember ggü. Vergleichsmonaten 2019.
- Förderquote: für jeden Fördermonat einzeln zu betrachten

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten
> 70%	90%
≥ 50% und ≤ 70%	60%
≥ 30% und < 50%	40%
< 30%	0%

A. Corona-Regelungen

B. Steueränderungen 2020/2021

- **I. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**
- **II. Zweites Familien-Entlastungsgesetz**
- **III. Beschluss der Mindestlohnkommission**
- **IV. Sonstige Gesetze**

C. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

A.D. Sonstige Hinweise

Gewerbsteuer

- Verbesserte Gewerbesteueranrechnung (gilt nicht für Kapitalgesellschaften)
 - Bisher Anrechnung des 3,8 fachen GewSt-Messbetrags
 - Ab 2020 Anrechnung des 4,0 fachen GewSt-Messbetrags

- Höherer Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

100 % der Finanzierungsaufwendungen

20 % der Mieten für bewegliche Wirtschaftsgüter

50 % der Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter

Hinzurechnung in Höhe von 25 %

- | | |
|----------------------|----------------|
| • Freibetrag bisher | 100.000,00 EUR |
| • Freibetrag ab 2020 | 200.000,00 EUR |

Einführung der degressiven Abschreibung

- Wiederbelebung für in 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - Degressive AfA = 2,5 fache lineare AfA
 - Maximal 25 % von 100.000,00 EUR

Beispiel: Kauf Maschine für 100.000 EUR mit ND von 10 Jahren
Abschreibung bisher 10 % = 10.000 EUR pro Jahr
Abschreibung neu 25 % = 25.000 EUR im ersten Jahr

Erweiterte Möglichkeit Verlustrücktrag

- Verlustrücktrag Körperschaftsteuer

bisher	1.000.000 EUR
für Verluste in 2020 und 2021	5.000.000 EUR

Antrag beim Finanzamt erforderlich
- Verlustrücktrag Einkommensteuer

<u>Einzelveranlagung</u>	
bisher	1.000.000 EUR
für Verluste in 2020 und 2021	5.000.000 EUR
<u>Zusammenveranlagung</u>	
bisher	2.000.000 EUR
für Verluste in 2020 und 2021	10.000.000 EUR

Verlustrücktrag grundsätzlich von Amts wegen
Antrag auf Beschränkung

E-Fahrzeuge als Dienstwagen

Versteuerung private Nutzung

bisher	0,25 % bei Kaufpreis von max. 40.000 EUR
	0,50 % bei Kaufpreisen über 40.000 EUR
neu	0,25 % bei Kaufpreis von max. 60.000 EUR
	0,50 % bei Kaufpreis über 60.000 EUR

Hybrid- Fahrzeuge als Dienstwagen

unverändert 0,50 % des Bruttolistenpreises

Benzin/Diesel- Fahrzeuge als Dienstwagen

unverändert 1,00 % des Bruttolistenpreises

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

bisher	1.908 EUR für das 1. Kind 2.148 EUR ab dem 2. Kind
neu	4.008 EUR für das 1. Kind 4.248 EUR ab dem 2. Kind

Erhöhung des Kindergelds

	bis 30.06.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2021
erstes Kind	194,00 €	204,00 €	219,00 €
zweites Kind	194,00 €	204,00 €	219,00 €
drittes Kind	200,00 €	210,00 €	225,00 €
jedes weitere Kind	225,00 €	235,00 €	250,00 €

Erhöhung der Kinderfreibeträge

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Kinderfreibetrag	5.172,00 €	5.460,00 €
Betreuungsfreibetrag	2.640,00 €	2.928,00 €
Summe	7.812,00 €	8.388,00 €

Vorschlag der Mindestlohnkommission am 30.06.2020

bis 31. Dezember 2020	9,35 EUR/Stunde
ab 01. Januar 2021	9,50 EUR/Stunde
ab 01. Juli 2021	9,60 EUR/Stunde
ab 01. Januar 2022	9,82 EUR/Stunde
ab 01. Juli 2022	10,45 EUR/Stunde

Beschlossen am 28.10.2020

Erhöhung der Entfernungspauschale

bis 31. Dezember 2020	0,30 EUR/km
ab 01. Januar 2021	0,30 EUR/km (für km 1 – 20) 0,35 EUR/km (ab 21. km)
ab 01. Januar 2024	0,30 EUR/km (für km 1 – 20) 0,38 EUR/km (ab 21. km)

Mobilitätsprämie für Geringverdiener

ab 01. Januar 2021	4,9 ct/km Zuschlag (ab 21. km)
--------------------	-----------------------------------

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Gebäudeabschreibung wie bisher 2 %

Zusätzlich Sonderabschreibung 5 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden 3 Jahren auf max. 2.000 EUR/qm Herstellungskosten

Voraussetzungen:

- Bauantrag nach 31.12.1998 und vor 01.01.2022
- Herstellungskosten pro qm Wohnfläche/Nutzfläche max. 3.000 EUR (ohne Anteil Grund und Boden)
- Vermietung im Jahr der Fertigstellung und folgenden 9 Jahren

Förderung energetischer Gebäudesanierung

Eigengenutzte Objekte

Förderung: 20 % der Aufwendungen von max. 40.000 EUR
über 3 Jahre berücksichtigungsfähig

Maßnahmen: Wärmedämmung, neue Fenster, neue Heizung,
digitale Maßnahmen zur Verbrauchoptimierung

Voraussetzungen: Sanierung erfolgt durch Fachunternehmen

Bescheinigung der Wirksamkeit der Maßnahmen

50 % der Beratungskosten eines Energieberaters sind abzugsfähig.

Verbilligte Vermietung in Ballungsräumen

Vergünstigte Vermietung steuerlich heikel

Vermietung weniger als 66 % der ortsüblichen Miete
WK nur teilweise abzugsfähig

Schädliche Grenze soll auf 50 % sinken

Miete zwischen 50 % und 66 % - Überschussprognose erforderlich

A. Corona-Regelungen

B. Steueränderungen 2021

C. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

- I. Urenkel sind keine Kinder der Kinder
- II. Kaufpreisaufteilung bei Immobilien

D. Sonstige Hinweise

Beschluss vom 22. Oktober 2020 - Schenkungsteuer

Schenkungssteuerliche Freibeträge

Kinder	400.000 EUR
Kinder verstorbener Kinder	400.000 EUR
Kinder der Kinder	200.000 EUR

Sachverhalt: Großmutter schenkt Urenkeln eine Immobilie und wendet der eigenen Tochter (Großmutter der Urenkel) das Nießbrauchrecht zu

Finanzamt gewährt für die Urenkel Freibetrag von 100.000 EUR für entfernt Verwandte der Steuerklasse I.

BFH bestätigt das. Urenkel sind keine Kinder der Kinder.

BFH-Urteil vom 21. Juli 2020 - Ertragsteuer

Aufteilung des Kaufpreises bei Immobilienerwerb in Grund und Boden und Gebäude erforderlich

Abschreibung nur des Gebäudekaufpreises möglich

Aufteilung des Kaufpreises im Kaufvertrag ist grundsätzlich zu folgen wenn nicht offensichtlich wirtschaftlich falsch

Finanzamt legt Arbeitshilfe des BMF zugrunde und kommt in der Regel zu niedrigeren Gebäudekaufpreisen

BFH: Falsch – Arbeitshilfe des BMF berücksichtigt nur das enge Sachwertverfahren.

Nicht ausreichend bei Abweichung von KP-Aufteilung im Notarvertrag

- A. Corona-Regelungen
- B. Steueränderungen 2021
- C. Aktuelle BFH-Rechtsprechung
- D. Sonstige Informationen**

D. Sonstige Informationen

- Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2019 verlängert bis 31. März 2021
- Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Bis 31. März 2021 fällige Steuern können bis 30.6.2021 gestundet werden

Anschlussstundungen bis 31.12.2021 bei Ratenzahlungsvereinbarungen

- Mehrwertsteuersätze steigen ab 01. Januar 2021
19 % statt bisher 16 %
7 % statt bisher 5 %
- Restaurationsumsätze bleiben bis 30.06.2021 mit 7 % begünstigt, dann 19 %
- Ausgabe von Einweckgutscheinen bis 31.12.2020 – reduzierte USt-Sätze
- Homeoffice-Pauschale
- Teilabschaffung Solidaritätszuschlag ab 01.01.2021



TW
Todesco · Walter
Rechtsanwälte · Steuerberater

Frohe
Weihnachten

Besuchen Sie uns auf: [www.tw-ratings.de!](http://www.tw-ratings.de)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Referenten:

Klaus Walter
Steuerberater / Dipl.-Betriebswirt

Matthias Todesco
Rechtsanwalt / Steuerberater

TW Todesco – Walter
Rechtsanwälte – Steuerberater
Bahnstraße 44
40878 Ratingen

Ratingen, den 08. Dezember 2020